

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der

Duisburg Gateway Terminal GmbH (im Folgenden DGT)

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen	4
Legende	4
Allgemeiner Teil	5
1. Zweck und Geltungsbereich.....	5
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	5
2.1 Genehmigung.....	5
2.2. Haftpflichtversicherung	6
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	7
2.5 Finanzgarantie	7
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	8
3.3 Behandlung konfligierender Anträge und Nutzungen	9
4. Nutzungsentgelt.....	9
4.1 Bemessungsgrundlage	9
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	9
4.3 Umsatzsteuer	9
4.4 Zahlungsweise.....	9
4.5 Aufrechnungsbefugnis	10
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	10
5.1 Grundsätze.....	10
5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	10
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	11
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	11
5.5 Mitfahrt im Führerraum.....	11
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	12
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	12
6. Haftung	12
6.1 Grundsatz.....	12

6.2 Mitverschulden	12
6.3 Haftung der Mitarbeiter	13
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	13
6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	13
7. Gefahren für die Umwelt	13
7.1 Grundsatz.....	13
7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen	13
7.3 Bodenkontaminationen	14
7.4 Ausgleichspflicht	14
Besonderer Teil.....	15
1. Abweichungen zum NBS-AT.....	15
2. Service- und Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen und Bestimmungen über die Betriebsicherheit (§ 21 ERegG)	16
2.1 Allgemeine Informationen	16
2.1.1 Überblick Umschlaganlagen.....	16
2.1.2 Überblick Schienenseitige Infrastruktur	16
2.1.3 Sonstiges	16
2.1.4 Lagerung von Gefahrgut	16
2.1.5 Ausrüstung.....	17
2.1.6 Zustand der Ladeeinheiten	17
2.1.7 Umfang der Infrastruktur.....	17
2.2. Ortskenntnis – zu Ziff. 2.3 NBS-AT	18
2.3 Zu beachtende Bestimmungen –zu Ziff. 3.1.2 NBS-AT.....	18
2.4. Zugangsbedingungen.....	19
2.4.1 Nutzungsantrag – zu Ziff. 3.2. NBS-AT	19
2.4.2. Betriebszeiten	19
3. Entgeltgrundsätze	19
3.1 Allgemeine Entgeltgrundsätze - zu Ziff. 4.1 NBS-AT.....	19
3.2 Stornierungsentgelte und Entgelte für nicht in Anspruch genommene Nutzungen und Leistungen.....	20
4. Kapazitätzuweisung/ Vorrangkriterien - zu Ziff. 3.2 NBS-AT	20
5. Informationsweg - zu Ziff 5.7.2 NBS-AT	21
6. Haftung – Abweichung zu Ziff. 6.1. NBS-AT	21

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weichen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Legende

Zu Textpassagen in den NBS-AT mit einer solchen **hellgrauen Hinterlegung** finden sich in den NBS-BT abweichende Regelungen.

Allgemeiner Teil

1. Zweck und Geltungsbereich¹

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen DGT und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung von Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und DGT.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

¹ Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen“ richten sich nach den vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) zur Verwendung empfohlenen Nutzungsvereinbarungen. Sie unterteilen sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NSB-BT). Die NSB-BT enthalten zusätzliche Bestimmungen aufgrund unternehmensspezifischer Belange von DGT.

nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur DGT unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur DGT unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt DGT die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU DGT unverzüglich schriftlich mit.
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2. Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur DGT unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU DGT unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

- 2.3.3 DGT vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. DGT kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. DGT verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung verfügen; § 42 Abs. 2 und 5 EIGV bleiben unberührt. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der DGT.

2.5 Finanzgarantie

- 2.5.1 DGT kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Finanzgarantie abhängig machen, wenn der Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.
- 2.5.2 Angemessen ist eine Finanzgarantie in Höhe des jeweils in einem Monat (Garantiezeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:
- 2.5.2.1. Eine Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist eine Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.2.2. Werden für einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist eine zusätzliche Finanzgarantie für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- 2.5.3 Die Finanzgarantie kann durch Vorauszahlung nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

- 2.5.4 DGT macht ihr Verlangen nach einer Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Finanzgarantie gilt Folgendes:
- 2.5.4.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Garantieverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein. Arbeitstage sind alle Tage außer gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz der DGT, Samstag und Sonntage.
- 2.5.4.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.4.3 Ist Entgelt für weitere in einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die darauf entfallende Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Finanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.5 Kann DGT die rechtzeitige Erbringung der Finanzgarantie nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in den NBS-AT und in den NBS-BT enthaltenen Bestimmungen der DGT.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt DGT dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von DGT auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1. Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert DGT fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übermittlung der fehlenden oder berichtigenden Angaben nach.
- 3.2.3. Mangelfreie Anträge beantwortet DGT innerhalb der von der Regulierungsstelle festgelegten Fristen², im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 9 DVO (EU) 2017/2177.

² Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 10, Beschluss vom 08.10.2019 – BK10-19-0165_Z
(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK10-GZ/2019/2019_bis0199/BK10-19-0165/BK10-19-0165_Z_Beschluss.html)

3.3 Behandlung konfigrierender Anträge und Nutzungen

- 3.3.1 Erhält DGT einen Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder die Erbringung einer Leistung, der mit einem anderen Antrag unvereinbar ist oder bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft, richtet sich das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach der DVO (EU) 2017/2177 sowie etwaigen ergänzenden Regelungen in den NBS-BT. Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 12 DVO (EU) 2017/2177 geht DGT mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- 3.3.1.1 DGT nimmt Verhandlungen mit einem oder mehreren von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf. Es kann unter Hinweis darauf, dass bilaterale Verhandlungen abgelehnt werden können, einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. DGT muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen abgelehnt wurden oder nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.3.1.2 Können Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden, richtet sich die Entscheidung der DGT nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen festgelegten Vorrangkriterien für die Kapazitätszuweisung.
- 3.3.1.3 Kann einem Antrag nicht entsprochen werden, prüfen DGT und der Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen, sofern nicht der Zugangsberechtigte DGT auffordert, keine tragfähigen Alternativen anzugeben und auf die gemeinsame Prüfung zu verzichten.
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wurde, kann bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Artikel 13 Abs. 1 DVO (EU) 2017/2177, § 13 Abs. 3 Satz 1 ERegG).

4. Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze nebst den Entgelten der DGT. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der DGT eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch DGT.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der DGT zu entrichtenden Entgelte werden zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von DGT zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 DGT stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
 - a.) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b.) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - c.) Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlaganlagen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - d.) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass DGT zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a.) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - b.) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

- c.) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- d.) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung), informieren sich DGT und das EVU gegenseitig und unverzüglich. DGT unterrichtet das EVU über sich ergebende eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet DGT die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann DGT innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll DGT die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch DGT jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimates Personal der DGT – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 DGT hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

DGT hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu legitimates Personal von DGT Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1 DGT bzw. das von ihr dazu legitimierte Personal darf, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit

den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

DGT ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 DGT kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 DGT informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6. Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-AT und BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen DGT und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der DGT oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a.) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b.) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c.) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse bzw. die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen, wie auch eine Betankung von Fahrzeugen, nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DGT zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der DGT notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst DGT die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht

Ist DGT als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der DGT entstehenden Kosten. Hat DGT zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Besonderer Teil

1. Abweichungen zum NBS-AT

Ziff. NBS-AT	Wortlaut	Ziff. NBT-BT	Wortlaut
6.1.1	Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-AT und BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.	6.1	Die Haftung der DGT betreffend Umschlagleistungen, Abstellungen, Lagerungen, Zustellungen und Abholungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gütern ist auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht der LE beschränkt. Die Berechnung der Rechnungseinheiten richtet sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
		6.2	Weitergehende Schadenersatzansprüche betreffend Umschlagleistungen, Abstellungen, Lagerungen, Zustellungen und Abholungen, gegen DGT, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fällen sind Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6.1.3	Im Verhältnis zwischen DGT und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.		Ziffer 6.1.3 der NBS-AT findet keine Anwendung.

2. Service- und Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen und Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG)

2.1 Allgemeine Informationen

DGT betreibt eine Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs.9 AEG. Angeboten werden trimodale Containerumschlagleistungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt DGT über drei Container-Portalkrane sowie Stellflächen für die Zwischenlagerung von Containern. Die Disposition der Abstellflächen obliegt DGT.

Einzelheiten zur Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der diesen Nutzungsbedingungen unterliegenden Serviceeinrichtungen sowie die Beschreibung der Infrastruktur ergeben sich im Folgenden:

2.1.1 Überblick Umschlaganlagen

Anzahl Krane: 3 x Portalkran; davon 2x für Gleisumschlag
Max. Hublast: 43 t

Keine mobilen Umschlaggeräte

2.1.2 Überblick Schienenseitige Infrastruktur

Anzahl Ladegleise: 6
Elektrifizierung: nein
Nutzlänge Ladegleise: 735 m
Streckenklasse: D4 (Achslast von maximal 22,5t und eine Meterlast von bis zu 8t/m)
Höchstzulässige Geschwindigkeit: 15 km/h (soweit in SBV, durch betriebliche Anordnungen, sonstige Weisungen oder Signale, keine niedrigeren zulässigen Geschwindigkeiten vorgeschrieben sind)

2.1.3 Sonstiges

Mobile Leckagewannen:	2
Abstellfläche:	ca. 65.000 qm ²
Eigene Aufgleistechnik:	Nein
Lagerung von Gefahrgut:	Nein, nur transportbedingte Zwischenlagerung, s.u.

2.1.4 Lagerung von Gefahrgut

2.1.4.1 Eine Lagerung von Ladeeinheiten (LE) mit Gefahrstoffen ist am DGT nicht möglich. Eine transportbedingte Zwischenabstellung unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

2.1.4.2 Das EVU ist dafür verantwortlich, dass der DGT vor der transportbedingten Zwischenabstellung die erforderlichen Weisungen (Sicherheitsdatenblätter) vorliegen.

2.1.4.3 Im Empfang sind Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern grundsätzlich am Eingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktages. Ansonsten kann DGT LE mit gefährlichen Gütern auf Kosten und Gefahr des EVU zurückbefördern, bei jemandem, der über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt, einlagern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.

2.1.4.4 Werden DGT LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet das EVU nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

2.1.5 Ausrüstung

Folgende Nachweise / Ausrüstungsgegenstände hat der Triebfahrzeugführer beim Führen eines Triebfahrzeugs im Bereich des Terminals mitzuführen:

- Gültige Fahrerlaubnis
- Lichtbildausweis
- Warnweste
- richtig zeigende Uhr
- rot abblendbare Handlampe
- weiß – rot – weiße Warnflagge
- GSM – Telefon (Mobiltelefon / Festgerät)

2.1.6 Zustand der Ladeeinheiten

2.1.6.1 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag geeignet sein, im kombinierten Verkehr (KV) müssen diese für den KV geeignet sein.

2.1.6.2 Ladeeinheiten im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind: Großcontainer (nach ISO Normen), Wechselbehälter (nach CEN Normen), Sattelanhänger (nach StVZO), Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge.

2.1.6.3 Alle LE für den unbegleiteten Verkehr müssen für den KV zugelassen sein.

2.1.6.4 Bei der Auftragserteilung ist vom EVU zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen der Umschlaganlage entsprechen müssen.

2.1.7 Umfang der Infrastruktur

Gleise:

Gleis	Nutzung	Nutzlänge	maßgebliche Neigung
Gleis 610	Zuführungsgleis	290 m	1 : 00
Gleis 611	Ladegleis	735 m	1 : 00
Gleis 612	Ladegleis	735 m	1 : 00
Gleis 613	Ladegleis	735 m	1 : 00
Gleis 614	Ladegleis	735 m	1 : 00
Gleis 615	Ladegleis	735 m	1 : 00
Gleis 616	Ladegleis	735 m	1 : 00

Weichen:

Nummer	Bedienung	Bedienung durch
EOW 800 (Duisburger Hafen AG)	EOW	EVU
EOW 801 (Duisburger Hafen AG)	EOW	EVU
EOW 810	EOW	EVU
EOW 811	EOW	EVU
EOW 812	EOW	EVU
EOW 813	EOW	EVU
EOW 814	EOW	EVU

Geltende Bestimmungen:

Die Gleisanlagen werden nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben. Darüber hinaus gelten in der jeweils gültigen Fassung unter anderem die

- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE). Die Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) müssen gemäß dieser Vorschrift geschult sein.
- einschlägigen VDV-Schriften (z. B. VDV Schrift 757 (Bremsen im Betrieb bedienen))
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Betriebsunfallvorschrift (Buvo-NE)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (GGVSEB / RID)
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SBV), abrufbar unter <https://dgt-duisburg.de/>.

2.4. Zugangsbedingungen

2.4.1 Nutzungsantrag – zu Ziff. 3.2. NBS-AT

2.3.1.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen setzt einen gesonderten Antrag des Zugangsberechtigten/ EVU an DGT voraus. Der Antrag ist in Form des Formblattes **Anlage - Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages** – einzureichen.

Diese ist vor der geplanten Nutzung schriftlich an die

Duisburg Gateway Terminal GmbH
Schlickstraße 19
47138 Duisburg

oder in Textform per E-Mail an:

sales@dgt-duisburg.de

zu versenden.

2.3.1.2 Sofern einzelne Angaben zum Zeitpunkt der Anmeldung dem Zugangsberechtigten/ EVU noch nicht bekannt sind, sind diese bis spätestens vor Nutzungsbeginn nachzureichen.

2.3.1.3 Die Nutzung der von DGT angebotenen Serviceeinrichtungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines gesonderten Nutzungsvertrags nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG zwischen der Duisburg Gateway Terminal GmbH und dem Zugangsberechtigten/ EVU, der zusammen mit den NSB-AT und NSB-BT die vertragliche Grundlage bildet.

2.4.2. Betriebszeiten

2.3.2.1 Die regelmäßigen Betriebszeiten der DGT innerhalb derer die Nutzung der Serviceeinrichtungen in Anspruch genommen werden können sind:

Betriebszeiten Umschlag:
Montag-Sonntag 00:00-24:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen in NRW kann hiervon abgewichen werden.

3. Entgeltgrundsätze

3.1 Allgemeine Entgeltgrundsätze - zu Ziff. 4.1 NBS-AT

3.1.1. Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der DGT ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Entgeltverzeichnis unter <https://dgt-duisburg.de/>, das einen Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen darstellt.

3.1.2 Das Entgelt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der DGT wird nach der Anzahl umgeschlagener Ladungseinheiten (pro Move; differenziert nach leeren und vollen Ladungseinheiten und nach Art der Ladungseinheit) berechnet.

3.1.3 Transportbedingte Abstellungen von Containern sind jeweils am Tag des Umschlags ohne Zusatzkosten möglich. Ab dem auf den Umschlag folgenden Kalendertag wird ein Entgelt pro Tag auf Basis des Twenty-foot Equivalent Unit (TEU) berechnet.

3.1.4 Serviceleistungen werden nach Aufwand zum Einheitspreis entsprechend des Entgeltverzeichnisses berechnet.

3.1.5 Mit dem Entgelt sind die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen und die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung abgegolten.

3.1.6 Soweit DGT Serviceleistungen nach dieser Nutzungsordnung erbringt, erfolgt für die hierfür erforderliche Nutzung und die Gewährung des Zugangs zu dem Gleis keine Erhebung eines gesonderten Nutzungsentgelts. Es wird ausschließlich der Transport bzw. Umschlag berechnet.

3.2 Stornierungsentgelte und Entgelte für nicht in Anspruch genommene Nutzungen und Leistungen

3.2.1 Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch das EVU, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- bei Eingang der Stornierung bei DGT weniger als 96 Std. vor der vereinbarten Nutzung (Ankunftszeit): 10% netto des vereinbarten Entgelts für die Umschlagsmenge (Versand und Empfang),
- bei Eingang der Stornierung bei DGT weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung (Ankunftszeit): 20% netto des vereinbarten Entgelts für die Umschlagsmenge (Versand und Empfang),
- bei Eingang der Stornierung bei DGT weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung (Ankunftszeit): 30% netto des vereinbarten Entgelts für die Umschlagsmenge (Versand und Empfang)

3.2.2 Wird die vereinbarte Nutzung ohne vorherige Stornierung nicht in Anspruch genommen, wird eine Gebühr in Höhe von 50% netto des vereinbarten Entgelts für die Umschlagsmenge (Versand und Empfang), erhoben.

3.2.3 Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt, die die Nutzung zum vereinbarten Zeitpunkt unmöglich machen, führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

4. Kapazitätszuweisung/ Vorrangkriterien - zu Ziff. 3.2 NBS-AT

Sofern die Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden können, entscheidet DGT zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Infrastruktur. Hiernach wird der Nutzung von Lade- oder Terminalgleisen zur Be- und Entladung oder den Umschlag von KV-Einheiten Vorrang vor der Nutzung zu reinen Abstellzwecken gegeben. Unterscheiden sich die Zwecke zur Infrastrukturnutzung nicht, entscheidet DGT nach der Reihenfolge des Auftragseingangs („first come, first served“).

5. Informationsweg - zu Ziff 5.7.2 NBS-AT

Für Meldungen betreffend Instandhaltungs- und Baumaßnahmen wird im kurzfristigen Falle mittels direktem Kundenkontakt über die übermittelten Kontaktdaten informiert, über langfristige Maßnahmen wird zusätzlich auf der Website unter <https://dgt-duisburg.de/> informiert.

6. Haftung – Abweichung zu Ziff. 6.1. NBS-AT

6.1. Die Haftung der DGT betreffend Umschlagleistungen, Abstellungen, Lagerungen, Zustellungen und Abholungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB.

Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gütern ist auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht der LE beschränkt. Die Berechnung der Rechnungseinheiten richtet sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

6.2. Weitergehende Schadenersatzansprüche betreffend Umschlagleistungen, Abstellungen, Lagerungen, Zustellungen und Abholungen gegen DGT, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fällen sind Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.